



Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/38

„Zwischen Hubertusweg und der B 221“

Textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften,
Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

Inhaltsverzeichnis

1	Textliche Festsetzungen	1
1.1	Art der baulichen Nutzung	1
1.1.1	Gewerbegebiet (GE)	1
1.1.2	Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben	1
1.1.3	Vorbeugender Immissionsschutz	2
1.2	Maß der baulichen Nutzung	2
1.3	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2
1.3.1	Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen	2
1.3.2	Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag	3
1.3.3	Dachbegrünung	3
1.3.4	Gehölzhecke auf privaten Grundstücken	3
1.3.5	Stellplatzbegrünung	3
1.3.6	Pflanzenauswahl	3
2	Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 BauO NRW	4
2.1	Dachgestaltung	4
2.2	Werbeanlagen	4
2.3	Grundstückseinfriedung	4
2.4	Abfallsammelbehälter und -plätze	4
3	Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB	4
4	Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB	5
5	Hinweise	6
5.1	Niederschlagswasserbeseitigung	6
5.2	Starkregenvorsorge	6
5.3	Kampfmittel	6
5.4	Bodenschutz	6
5.5	Bodendenkmale	7
5.6	Baugrund	7
5.7	Baum- und Vegetationsschutz	7
5.8	Artenschutz	7
5.9	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	7
5.10	Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften	7
6	Anhang	8

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Gewerbegebiet (GE)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird festgesetzt, dass folgende der gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO im Gewerbegebiet (GE) allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiets nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe
- Schrottplätze
- Bordelle und bordellähnliche Betriebe
- Tankstellen

Die folgenden gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO im Gewerbegebiet (GE) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind dort somit nicht zulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

Abweichend davon sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausnahmsweise zulässig, wenn diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, die Wohnung mit dem Betriebsgebäude in baulichem Zusammenhang steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Masse untergeordnet ist sowie der Nachweis erbracht wird, dass die räumlich-persönliche Anwesenheit des Betriebsinhabers bzw. einer Aufsichts- oder Bereitschaftsperson für den Betrieb zwingend erforderlich ist.

1.1.2 Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben

Im festgesetzten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig.

Ausgenommen davon ist Einzelhandel mit folgenden Sortimenten:

- Kraftfahrzeuge (zu den Kraftfahrzeugen zählen neben Lkw und Pkw auch Motorräder, Motorroller, Motorrollstühle, Kleinkrafträder)
- Kfz-Zubehör und Kfz-Anhänger, Boote und Zubehör

Einzelhandel kann gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugelassen werden, wenn

- die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb sowohl flächen- wie umsatzmäßig deutlich untergeordnet ist und
- das angebotene Sortiment in einem betrieblichen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung der Produkte oder der Reparatur- und Servicedienstleistung eines Betriebes steht oder dieses ergänzt und
- die Verkaufsfläche eine Größe von 100 m² nicht überschreitet und
- keine städtebaulichen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder anderer Gemeinden zu erwarten sind.

1.1.3 Vorbeugender Immissionsschutz

Die in der Abstandsliste zum Abstandserlass (MBL NRW 2007 S. 659) aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI sowie Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind im festgesetzten Gewerbegebiet nicht zulässig.

Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VI, welche mit einem (*) gekennzeichnet sind sowie Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb der Baugebiete darf die Oberkante (OK) der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO die im Bebauungsplan eingetragene maximale Höhe über Normalhöhen-Null (NHN) nicht überschreiten. Als Oberkante ist die Höhenlage der obersten Bauteile der baulichen Anlagen und Gebäude maßgebend.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen und Gebäude ausnahmsweise überschritten werden von

- durch die Technik bedingte und genutzte Aufbauten, wie z. B. Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsmaschinenhäuser, Ausgänge von notwendigen Treppenhäusern, Lichtkuppeln, Krananlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden und sonstige untergeordnete Dachaufbauten um maximal 3,00 m auf bis zu 20 % der Grundfläche des obersten Vollgeschosses sowie
- von Solarzellen und Sonnenkollektoren.

1.3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1.3.1 Vermeidung und Verringerung von Lichtemissionen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass im Bebauungsplangebiet Bra/38 die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Straße, Wege, Stellplätze) tierfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu begrenzen ist. Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio*) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1.800 bis 2.700 Kelvin. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60 °C erwärmen.

Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solar-kugeln) sind unzulässig.

Hinweise:

Auf den gemeinsamen Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 wird hingewiesen.

** Upward Light Ratio (ULR) = Oberhalb der Horizontalen abgestrahlter Anteil des Lichtstroms einer Leuchte im installierten Zustand. ULR = 0 % bedeutet, dass kein Licht nach oben abgestrahlt wird (voll abgeschirmte Leuchte).*

1.3.2 Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass zusammenhängende Glasflächen ohne Untergliederung ab vier Quadratmeter Fläche, Übereckverglasungen und transparente Absturzsicherungen mit Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag zu versehen sind. Glasbauteile oder durchsichtige Fassadenelemente dürfen einen Außenreflexionsgrad von maximal 15 % aufweisen (Verringerung der Spiegelwirkung). Zusätzlich sind mindestens 30 % der Fensterfläche mit einer farbigen, nicht transparenten Abklebung oder einer Rasterfolie auszustatten, die gleichmäßig über die Gesamtfläche verteilt wird („Vogelschutzglas“). Sowohl die Raster als auch die Farbklebung sind von der Außenseite anzubringen. Alternativ können auch Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder den Fenstern vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen sowie ein feststehender Sonnenschutz zum Einsatz kommen.

Hinweis:

Als Orientierung für (hochwirksame) Maßnahmen zum Schutz von Vögeln vor Kollisionen kann z. B. die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, Hrsg. Schweizerische Vogelwarte Sempach (2022), herangezogen werden.

1.3.3 Dachbegrünung

Dachflächen bis zu einer Neigung von 15° sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Glasdächer, Polycarbonatdächer, Vordächer, Oberlichter und Dachterrassen sowie erforderliche haustechnische Einrichtungen (mit Ausnahme von Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen) auf bis zu 50 % der Dachfläche. Photovoltaik- und solarthermische Anlagen sind zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung möglich. Die Dachfläche unter diesen Anlagen ist vollflächig extensiv zu begrünen.

1.3.4 Gehölzhecke auf privaten Grundstücken

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen ist eine Strauchhecke aus standortgerechten Sträuchern der unter 1.3.6 festgesetzten Pflanzenauswahlliste in der angegebenen Mindestqualität anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Sträucher sind dreireihig versetzt in einem Pflanzabstand von jeweils 1,50 m untereinander anzupflanzen. Vorhandene standortgerechte Gehölze sind in die Anpflanzung einzubinden. Die Anpflanzungen sind durch Anstrich gegen Verbiss zu schützen sowie art- und fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

1.3.5 Stellplatzbegrünung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf privaten Stellplatzanlagen pro fünf angefangene Pkw-Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum der unter 1.3.6 festgesetzten Pflanzenauswahlliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8,00 m² vorzusehen. Baumscheiben sind gegen Überfahren zu schützen. Pflanzenausfälle sind durch Arten und Pflanzqualitäten der unter 1.3.6 festgesetzten Pflanzenauswahlliste zu ersetzen.

1.3.6 Pflanzenauswahl

Die Pflanzenauswahl sowie ggf. weitere Maßnahmen sind noch in Abstimmung mit den Umweltgutachtenden zu erarbeiten.

2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 BauO NRW

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW (2018) werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Bra/38 folgende Gestaltungsregelungen getroffen:

2.1 Dachgestaltung

Im Gewerbegebiet sind nur Flach-, Pult- und Sheddächer mit einer Neigung bis maximal 15° zulässig.

2.2 Werbeanlagen

In den Baugebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind:

- Werbeanlagen oberhalb der Attika und auf Dachflächen von Gebäuden
- Digitale Werbeanlagen bzw. Werbung mit wechselndem oder bewegtem Licht, wie z. B. Videowände oder Skybeamer
- Werbepylone und Fahnenmasten mit einer Höhe von mehr als 5,00 m

2.3 Grundstückseinfriedung

Zur Grundstückseinfriedung sind nur frei wachsende Hecken und Schnitthecken sowie begrünte, durchlässige Zäune zulässig, die eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten dürfen. Mauern, Palisaden und andere vollständig geschlossene bzw. schließende Werkstoffplatten und Verbundstoffe sind zur Grundstückseinfriedung nicht zulässig.

2.4 Abfallsammelbehälter und -plätze

Abfallsammelbehälter und -plätze sind so auf dem jeweiligen Grundstück anzuordnen oder z. B. durch Eingrünung oder baulich so zu gestalten, dass Lagerungen nicht zum öffentlichen Straßenraum hin sichtbar sind. Abfallbehälter und Abfallpressen im Bereich der Verladehöfe sind davon ausgenommen.

3 Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Karte zu DIN 4149 Bauten in Erdbebengebieten – Fassung April 2005) befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 1 in der Untergrundklasse S. Die zu beachtenden bautechnischen Maßnahmen sind in der DIN 4149 aufgeführt.

4 Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszonen der Bundesstraße 221 (B 221) sind gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) – gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bzw. der im Lageplan erfassten Straßenbegrenzung – nachrichtlich in den Bebauungsplan Bra/38 übernommen.

Nach § 9 FStrG ist die Anbauverbotszone von Nutzungen freizuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen in jedem Fall der Einzelprüfung und -entscheidung durch die Straßenbauverwaltung. Dazu sind detaillierte Planunterlagen vorzulegen.

Innerhalb der Anbauverbotszone (20 m vom befestigten Fahrbahnrand der B 221)

- dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden,
- bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen und
- Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden.

Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. nachzuweisende Kfz-Stellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen u. Ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung/des Landesbetriebs Straßen NRW.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 m vom befestigten Fahrbahnrand der B 221)

- dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkungen, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen gefährden oder beeinträchtigen, wobei Anlagen der Außenwerbung hierbei den baulichen Anlagen gleich stehen.
- sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
- dürfen keine Werbeanlagen angebracht oder aufgestellt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße gefährden oder beeinträchtigen können.

Werbeanlagen können nach der straßenverkehrlichen Vorschrift des § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder nach Ziffer 3.4.2 des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 auch außerhalb der Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 FStrG unzulässig sein.

Auf die weiteren einzuhaltenden Bestimmungen des FStrG wird hingewiesen.

5 Hinweise

5.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll anfallendes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen ortsnah versickert werden (vorzugsweise über die belebte Bodenschicht). Bei der Versickerung sind der geltende Erlass „*Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998*“ sowie der sog. Trennerlass „*Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004*“ zu berücksichtigen.

Für Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. -rückhaltung im Plangebiet sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen die erforderlichen Anträge zu stellen und gutachterlich der Nachweis zu führen, dass eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit durch vorgesehene Versickerungsanlagen ausgeschlossen werden kann. Notwendige Genehmigungen sind von der Bauherrenschaft rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

Es wird empfohlen, die Bodenverhältnisse in geplanten Versickerungsbereichen gezielt fachlich qualifiziert untersuchen zu lassen. Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht vollständig auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden kann und eine Rückhaltung des Niederschlagswassers von privaten Hof- und Stellplatzflächen sowie Anlagen zur Vorreinigung des Niederschlagswassers von den Gewerbegrundstücken gemäß Trennerlass erforderlich werden, müssen diese auf den Privatgrundstücken untergebracht werden.

Für die Sammlung und Speicherung der auf den Dachflächen der Gebäude anfallenden Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung oder zur Bewässerung von Grünflächen wird der Einbau von Zisternen empfohlen. Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Regenwassernutzungsanlagen sind mit Verweis auf § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen sowie der Burggemeinde Brüggen anzuzeigen.

5.2 Starkregenvorsorge

Nach der Starkregensimulation für den Kreis Viersen ist im Plangebiet im Fall eines extremen Starkregens an manchen Stellen das Auftreten von Stauwasser möglich. Eigentümer:innen und Bauherr:innen haben in Eigenverantwortung für eine Grundstücks- und Gebäudekonzeption zu sorgen, die der Gefahr von Starkregenereignissen angepasst ist, um das Schadenspotenzial zu verringern.

5.3 Kampfmittel

Bei Auffinden von Bombenblindgängern und/oder Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen. Werden Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ausgeführt, so wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

5.4 Bodenschutz

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern und fachgerecht zwischenzulagern. Im Plangebiet ist ein Massenausgleich des Bodens anzustreben. Überschüssiger Boden ist in Verantwortung der Grundstückseigentümer:innen zu übernehmen und fachgerecht zu entsorgen. Bei Umlagerungen des Bodens ist ein fachgerechter Umgang des Bodens gemäß der DIN 19731 zu berücksichtigen.

5.5 Bodendenkmale

Sollten bei Bodenbewegungen innerhalb des Plangebiets archäologische Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen dem Kreis Viersen als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Hinweise auf Bodendenkmale geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzzersetzung, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

5.6 Baugrund

Es wird ausdrücklich empfohlen, die einzelnen Baugrundstücke – vor dem Beginn von Erschließungs- und Baumaßnahmen – auf eine ausreichende Tragfähigkeit des Baugrunds sowie die Anforderungen an die Gründung und die Notwendigkeit von Abdichtungen gegen Wasser hin zu untersuchen.

5.7 Baum- und Vegetationsschutz

Vor einer jeden Baumaßnahme ist der Schutz des Vegetationsbestands entsprechend der DIN 18920 zu beachten.

5.8 Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ist es grundsätzlich verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten sowie
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes muss die Rodung von Gehölzen grundsätzlich außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar eines Jahres, erfolgen. Wenn Rodungsmaßnahmen während der Brut- und Fortpflanzungszeit im Zeitraum 1. März bis 30. September notwendig sein sollten, so müssen diese von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen freigegeben werden.

5.9 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch naturschutzrechtliche Eingriffe entstehende Ausgleichsbedarfe und daraus folgende Maßnahmen werden im Laufe des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Bra/38 erarbeitet.

5.10 Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Normen und sonstige technische Regelwerke, auf die bei den Bebauungsplanfestsetzungen Bezug genommen wird, können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, eingesehen werden.

6 Anhang

Brüggener Sortimentsliste

zentrenrelevante Sortimente	nicht zentrenrelevante Sortimente*
<p>nahversorgungsrelevant</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Tabakwaren, Getränke ▪ Reformwaren ▪ Drogeriewaren (Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Wasch- und Putzmittel) ▪ Schnitt- / Topfblumen, Zimmerpflanzen <p>zentrenrelevant</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel ▪ Bücher ▪ Papier / Bürobedarf / Schreibwaren ▪ Spielwaren ▪ Bastelartikel ▪ Bekleidung, Wäsche ▪ Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe ▪ Babyartikel, Kinderkleinartikel ▪ Schuhe, Lederwaren ▪ Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel ▪ Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwäsche ▪ Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Haushaltskeramik ▪ Kunstgewerbe, Bilderrahmen, Antiquitäten ▪ Uhren, Schmuck ▪ Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren u. ä. ▪ Optik, Augenoptik ▪ Musikalienhandel ▪ Elektrogeräte (weiße und braune Ware)**, Medien (Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto) ▪ Lampen, Leuchten, Beleuchtungskörper ▪ Computer, Geräte der Telekommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tiere, Zooartikel, Tierpflegemittel, Tiernahrung ▪ Beet- und Balkonpflanzen, Außenpflanzen, Pflege und Düngemittel ▪ Elektroinstallationsbedarf ▪ Büromaschinen (gewerblicher Bedarf z. B. Kopierer, Bindeggeräte, Aktenvernichter) ▪ Antennen, Satellitenanlagen ▪ Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel ▪ Gartengeräte, Gartenmöbel, Gartenkeramik ▪ Matratzen, Bettwaren ▪ Teppiche, Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten, Malereibedarf ▪ Baustoffe, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Badeinrichtungen und -ausstattung, Sanitär, Fliesen, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen ▪ Holz, Bauelemente wie z. B. Fenster, Türen ▪ Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse ▪ Babyartikel (sperrig, z. B. Kinderwagen, Kindersitze) ▪ Sportgroßgeräte ▪ Campingartikel ▪ Fahrräder, Fahrradzubehör ▪ Kfz- / Motorradzubehör ▪ Rasenmäher ▪ Reitartikel ▪ Angelartikel ▪ Jagdartikel
<p>* Aufzählung nicht abschließend</p> <p>** weiße Ware: z. B. Haus- und Küchengeräte; braune Ware: z. B. Fernsehgeräte, DVD-Player</p> <p>GMA-Empfehlungen 2013</p>	

Quelle: Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Brüggen, 2016